**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 8 (1990)

Artikel: Gewalt gegen Frauen: Art und Ausmass dieser Gewalt und ihre

Behandlung durch die Polizei

Autor: Steffen, Wiebke

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1051377

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# GEWALT GEGEN FRAUEN: ART UND AUSMASS DIESER GEWALT UND IHRE BEHANDLUNG DURCH DIE POLIZEI

#### Wiebke Steffen

Das Thema "Gewalt gegen Frauen und Mädchen" (1) hat in den letzten Jahren Karriere gemacht: Karriere von einem weitgehend zu einer "Privatsache" der davon jeweils betroffenen Frau tabuierten Problem zu einem öffentlich, wissenschaftlich und kriminalpolitisch heftig diskutierten sozialen Problem (vgl. Steffen 1987).

Schon die Tatsache, daß die Karriere dieses Themas nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen ist, sondern in allen westlichen Industriestaaten, deutet darauf hin, daß ihre Ursachen nicht, zumindest nicht in erster Linie, in Fragen der Statistik zu suchen sind, also etwa in einer (erheblichen) quantitativen Zunahme solcher Gewalttaten. Solche statistischen Entwicklungen sind in der Regel national-spezifisch.

Die Ursachen für die Karriere des Themas "Gewalt gegen Frauen und Mädchen" sind vielmehr in der Neubewertung zu suchen, die diese Gewalttaten in Zusammenhang mit den (noch andauernden) Prozessen der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen mit Männern erfahren haben.

Neu ist nicht das Ausmaß der "Gewalt an Frauen und Mädchen", neu ist vielmehr die Tatsache, daß diese sexuelle und körperliche Gewalt nicht mehr hingenommen, sondern enttabuisiert, problematisiert und angegriffen wird: Unterstützt und gefördert durch die feministische Bewegung beginnen Frauen und Mädchen, sich gegen diese Gewalt und die Art des gesellschaftlichen Umganges mit ihr zu wehren.

In diesem Prozeß der Neubewertung sind vor allem zwei "Problembündel" deutlich geworden, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll:

- Das große Ausmaß an sexueller und körperlicher Gewalt, das Frauen
   - anders als Männer vor allem im sozialen Nahraum, aus bestehenden
   Beziehungen heraus erfahren und die unzulänglichen Reaktionen der
   formellen Instanzen der Sozialkontrolle auf diese "private" Gewalt.
- 2. Die an Alltagstheorien und tradierten Geschlechtsrollenstereotypen orientierten Vorurteile gegenüber den Opfern solcher Gewalttaten, die das Verhalten des sozialen Umfeldes und der Instanzen beeinflussen und als opferbeschuldigende Strategien bis zur Schuldumkehr führen können.

# 1. Entwicklung, Umfang und Struktur der Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die folgenden Aussagen zur Entwicklung, zum Umfang und zur Struktur der Gewalt gegen Frauen stützen sich auf Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1972 bis 1988, also nur auf das Hellfeld der bei der Polizei angezeigten Straftaten<sup>(2)</sup>. Aussagen zum **Dunkelfeld** sind nur sehr bedingt möglich, da für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland keine Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen zur Gewalt gegen Frauen zur Verfügung stehen, ausländische Untersuchungsergebnisse nur mit großen Einschränkungen übertragbar sind und auch die Erkenntnisse der Selbsthilfeeinrichtugen (wie Notrufe, Frauenhäuser u.ä.) nur sehr begrenzt verallgemeinerungsfähig sind.

Trotz dieser unbefriedigenden Datenlage ist aber eine Aussage unbestritten möglich: Struktur und Umfang des Hellfeldes der bei der Polizei angezeigten Taten sind nicht repräsentativ für das Gesamt der tatsächlich begangenen körperlichen und sexuellen Gewalttaten an Frauen. Denn es werden insbesondere die Gewalttaten nur selten angezeigt, bei denen sich Täter und Opfer schon vor der Tat kannten. Diese methodische Einschränkung schmälert aber nicht die Bedeutung der Erkenntnisse zur Häufigkeit dieser Gewalttaten im Hellfeld, sondern läßt sie eher noch an Aussagekraft gewinnen.

In die folgende Analyse werden die versuchten und vollendeten Gewalttaten einbezogen, bei denen eine Opfererfassung erfolgt und bei denen auch oder ausschließlich Frauen als Opfer registriert werden:

- Vergewaltigung
- sexuelle Nötigung
- Mord und Totschlag
- gefährliche und schwere Körperverletzung
- Raub/Handtaschenraub.

Der sexuelle Mißbrauch und die Mißhandlung von Kindern werden bei dieser Auswertung wegen ihrer sehr ausgeprägten Besonderheiten nicht berücksichtigt.

#### **ERGEBNISSE:**

## 1. Gewalt ist "Männersache":

Gewaltkriminalität ist von der Opfer- wie von der Täterseite her "Männersache": Frauen wurden und werden sehr viel seltener Opfer von Gewalttaten als Männer - aber wenn, dann werden sie fast ausschließlich von Männern angegriffen: 34% aller Opfer von Gewalttaten sind Frauen und Mädchen, 90% aller Tatverdächtigen von Gewalttaten sind Männer.

Zwar haben die weiblichen Opferzahlen im Vergleichszeitraum von 1972 bis 1988 um 62% zugenommen (die männlichen Opferzahlen "nur" um 45%), doch auch danach liegt das Opferrisiko von Frauen immer noch deutlich unter dem von Männern: 1988 kommen auf jeweils 100.000 Frauen bzw. Männer (10 Jahre alt und älter) bei Frauen ca. 90 und bei Männern ca. 200 Opfer von Gewalttaten.

#### 2. Keine Zunahme der sexuellen Gewalt:

Die Karriere des Themas "Gewalt gegen Frauen" ist geeignet, darüber hinwegzutäuschen, daß sexuelle Gewalttaten insgesamt nicht häufiger angezeigt werden: Die Registrierungshäufigkeit von Vergewaltigungen ist sogar um 26% zurückgegangen (auf 1988 5.293 Opfer), die von sexuellen Nötigungen hat allerdings zugenommen (um 80% auf 3.538 weibliche Opfer). Insgesamt werden damit sexuelle Gewalttaten 1988 gegenüber 1972 um 3% seltener angezeigt.

Selbst wenn ein großes Dunkelfeld angenommen wird, sind sexuelle Gewalttaten keine Delikte, die sich häufig ereignen: Im Hellfeld entfallen auf jeweils 100.000 weibliche Personen im Alter von 10-69 Jahren etwa 35 sexuelle Gewalttaten. Die Angst der Frauen davor, Opfer einer solchen Gewalttat zu werden, die ihr Verhalten schon als Mädchen prägt und beeinflußt, steht in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Gefährdung.

## 3. Deutliche Zunahme der körperlichen Gewalt an Frauen:

Körperliche Gewalttaten, bei denen zwar überwiegend Männer, aber auch Frauen verletzt werden, werden dagegen 1988 gegenüber weiblichen Opfern um 103% und gegenüber männlichen Opfern um 43% häufiger als noch 1972 von der Polizei registriert.

## Weibliche Opferzahlen sind gestiegen

- bei der Körperverletzung um 110% auf 15.442 Opfer,
- beim Raub um 108 % auf 13.376 Opfer,
- bei Mord/Totschlag um 22% auf 1.122 Opfer.

## Im Vergleich dazu die Entwicklung bei den männlichen Opfer:

- Körperverletzung + 51% (auf 54.719 Opfer),
- Raub + 7% (auf 17.439 Opfer)
- Mord/Totschlag -16% (Rückgang auf 1.617 Opfer).

Diese wesentlich günstigere Entwicklung bei den männlichen Opfern ändert also nichts daran, daß Männer immer noch weit häufiger Opfer von körperlicher Gewalt werden als Frauen: Auch 1988 sind nur 29% aller bei körperlichen Gewalttaten registrierten Opfer weiblich.

## 4. Frauen sind vor allem im sozialen Nahraum gefährdet:

Erhebliche Unterschiede bestehen jedoch nicht nur in der Häufigkeit, mit der Frauen und Männer überhaupt Opfer von Gewalttaten werden, sondern auch in den für sie typischen Täter-Opfer-Beziehungen: Während Frauen vor allem im sozialen Nahraum, also im privaten Raum von Wohnungen durch ihnen mehr oder weniger gut bekannte Männer vergewaltigt und mißhandelt werden, sind für Männer der öffentliche Raum und Fremde besonders gefährlich.

Diese geschlechtsspezifischen Opfersituationen werden in der PKS vor allem bei den körperlichen Gewalttaten - Mord, Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung - deutlich, da hier noch am ehesten auch den Opfern gut bekannte bzw. mit ihnen verwandte Tatverdächtige angezeigt werden:

- 53% der Opfer (oder 439 Personen) aller vollendeten Tötungen waren Frauen und Mädchen; 43% von ihnen wurden durch Verwandte getötet, nur 9% durch völlig Fremde.
   Von den 392 männlichen Opfern wurden dagegen nur 26% durch Verwandte getötet, 17% dagegen durch völlig Fremde.
- 36% der Opfer (oder 683 Personen) aller versuchten Tötungsdelikte waren Frauen und Mädchen; 43% von ihnen wurden durch Verwandte angegriffen, nur 10% durch völlig Fremde.
  - Von den 1.225 männlichen Opfern wurden dagegen nur 15% durch Verwandte, aber 26% durch völlig Fremde verletzt.
- 22% der Opfer (oder 14.268 Personen) von vollendeten gefährlichen und schweren Körperverletzungen waren Frauen

und Mädchen; 22% von ihnen wurden durch Verwandte, 23% durch völlig Fremde verletzt.

Von den 51.084 männlichen Opfern wurden nur 4% durch Verwandte, aber 46% durch Fremde angegriffen.

Von körperlicher Gewalt werden demnach Frauen und Männer in ganz unterschiedlichen Situationen bedroht: Während für Frauen und Mädchen der soziale Nahraum und bekannte Männer, sogar Personen ihres Vertrauens, besonders gefährlich sind, ist es für Männer der öffentliche Raum, sind es andere, fremde Männer, von denen die größte Gefahr ausgeht - und das bereits im Hellfeld der bei der Polizei angezeigten Taten.

Schon ein Blick in die Statistik hätte die besondere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch "private" Gewalt deutlich machen können. Doch ist es erst der durch die feministische Bewegung ausgelösten öffentlichen Diskussion zu verdanken, daß dieser Blick "gewagt" und diese "private Gewalt" endlich enttabuisiert und problematisiert worden ist.

Auch bei sexuellen Gewalttaten zeigt sich die Gefährdung von Frauen und Mädchen<sup>(3)</sup> im sozialen Nahraum dann, wenn zwischen Taten "mit" bzw. "ohne Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer" unterschieden wird (mit dem Opfer verwandte Täter haben an den bundesweit registrierten 8.831 weiblichen Opfern sexueller Gewalttaten nur einen Anteil von 3%):

- bei 67% der 2.980 vollendeten Vergewaltigungen kannten sich Opfer und Täter schon vor der Tat mehr oder weniger gut; gar keine Vorbeziehung wurde nur für 27% der angezeigten Taten festgestellt;
- auch bei 39% der 2.313 nicht vollendeten Vergewaltigungen kannten sich Täter und Opfer schon vor der Tat; einen ähnlichen Wert gibt es mit 34% "Vorbeziehungen" für die 2.447 vollendeten sexuellen Nötigungen;

- werden sexuelle Nötigungen dagegen nicht vollendet (1.091 Fälle), so bestand nur in 17% der Fälle schon vor der versuchten Tat eine Beziehung zwischen Täter und Opfer.

Diese nicht nur nach der Art der sexuellen Gewalttat, sondern auch nach dem Ausmaß ihrer Vollendung unterschiedlich großen Anteile von Taten "mit" oder "ohne Vorbeziehung" sind ein deutlicher Hinweis auf das "täterspezifische Anzeigeverhalten" der Opfer (und damit auch auf das täterspezifische Dunkelfeld bei diesen Delikten): Versuche werden tendentiell nur dann angezeigt, wenn die Täter dem Opfer fremd waren; werden mehr oder weniger bekannte Männer angezeigt, dann ist die Tat zumeist auch vollendet worden.

### **FOLGERUNG UND WERTUNG:**

Die Unterschiede in den Opfersituationen von Frauen und Männern, die im Unterschied zu Männern besondere Gefährdung von Frauen im alltäglichen sozialen Nahbereich, sind das eigentlich Kennzeichnende und Problematische an der Gewalt von Männern an Frauen - und nicht die Häufigkeit dieser Taten oder ihre statistische Entwicklung.

Es sind vor allem die folgenden 3 Faktoren, die das für Frauen typische Tatgeschehen so viel problematischer machen als das für Männer typische Tatgeschehen:

- 1. Taten im sozialen Nahraum machen den Opfern noch mehr Angst und haben noch gravierendere (Spät)folgen für die Opfer, weil doch die Wohnung, die Beziehung, die Familie, der Freundes- und Bekanntenkreis eigentlich zur "garantierten Sicherheitszone" gehören sollte, weil Gefahr von Personen ausgeht, von denen man eigentlich Schutz und Hilfe erwartet und denen man im ganz alltäglichen Leben auch nicht ohne weiteres ausweichen kann.
- Schon die angezeigten Gewalttaten an Frauen (und erst recht die im Dunkelfeld verbleibenden) widersprechen dem gesellschaftlich - und

auch polizeilich-strafrechtlich - akzeptierten Tatgeschehen, wonach Gewalt vor allem im öffentlichen Raum und durch Fremde ausgeübt wird. Solche Gewalttaten werden als Gewalt akzeptiert, gelten als tatbestandsmäßig und damit auch als verfolgungswürdig.

Je mehr jedoch das angezeigte Tatgeschehen von diesem gesellschaftlich akzeptierten "idealtypischen Gewalttaten" abweicht, um so größer wird das Mißtrauen gegenüber dem Opfer, um so weniger glaubt man der Darstellung der verletzten Frau - dafür aber um so eher derjenigen des Täters -, um so eher wird dem Opfer zumindest eine Mitschuld an der Tat zugewiesen, um so stärker greifen also die opferbeschuldigenden Strategien.

3. Die "private Gewalt" entzieht sich weitgehend einer polizeilichstrafrechtlichen Verfolgung und Verhinderung: Sie wurde und wird
nur selten angezeigt und noch seltener verfolgt. Ihre Opfer dürfen
derzeit allenfalls von Frauen-Selbsthilfeinrichtungen Hilfe und
Betreuung erwarten, aber nicht von den Instanzen der formellen
Sozialkontrolle: Diese haben daran "kein öffentliches Interesse".

## 2. Opferbeschuldigende Strategien bei Gewalttaten an Frauen

Gewalttaten an Frauen, und hier insbesondere die für weibliche Opfer typischen Taten im sozialen Nahraum, werden vor allem auch deshalb so problematisch, weil es nach der Opferwerdung durch die Gewalttat selbst zur erneuten Opferwerdung (der sog. "sekundären Viktimisierung") kommen kann: Durch entsprechende Reaktionen und Verhaltensweisen des sozialen Umfeldes und der Instanzen der Strafverfolgung, die durch Mißtrauen gegenüber den Opfern, Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit und Zuweisung von (Mit)schuld geprägt sind.

Das Wirksamwerden solcher Mechanismen und opferbeschuldigender Strategien nicht nur im sozialen Umfeld, sondern auch bei den Instanzen der formellen Sozialkontrolle - Polizei und Justiz - haben zahlreiche Untersuchungen zum Verhalten dieser Instanzen gegenüber mißhandelten bzw. vergewaltigten Frauen und Mädchen immer wieder deutlich gemacht (vgl. dazu z.B. Abel 1988).

Zwar haben sich gerade in den letzten Jahren die Vorgehensweisen der Instanzen deutlich in Richtung auf opferfreundlichere Maßnahmen und Verhaltensweisen hin verbessert, doch ist die Situation noch keineswegs so, daß von "keinerlei Problemen mehr im Umgang mit vergewaltigten und mißhandelten Frauen" gesprochen werden kann (das machen nicht zuletzt die polizeilichen Präventionsprogramme deutlich, vgl. Steffen 1989). So sind insbesondere Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Opfer und die Annahme von Falschbezichtigungen fast nie vergessene Stereotype. Auch setzt sich nur allmählich bei den Instanzen die Erkenntnis durch, daß auch ein "Fehlverhalten" des Opfers nicht die Anwendung von Gewalt ihm gegenüber entschuldigt oder gar rechtfertigt.

Ein Grund für dieses nur sehr zögerliche und langandauernde "Umdenken" der Instanzen liegt sicherlich auch darin, daß Rechtsetzung wie Rechtdurchsetzung männlich geprägte Bereiche sind - und es Männern schon von ihren ganz anderen Opferrisiken und Opfererfahrungen her schwer fallen muß, die besondere Gefährdung von Frauen und Mädchen im sozialen Nahraum zu erkennen und anzuerkennen.

Derzeit werden jedenfalls die Vorgehens- und Verhaltensweisen der Instanzen noch von den Alltagstheorien und Wertvorstellungen beeinflußt, die schon die Reaktionen des sozialen Umfeldes der Opfer solcher Gewalttaten prägen: Alltagstheorien über "die" sexuelle oder körperliche Gewalttat und deren "Ursachen" und tradierte Geschlechtsrollenstereotype vom "richtigen" Verhaltens "des" Opfers und "des" Täters bestimmen, ob dem Opfer die erfahrene Gewalttat geglaubt oder ob ihm zumindest eine Mitschuld, wenn nicht sogar die alleinige Schuld daran gegeben wird, daß es zu der Tat kommen konnte.

Bei der Reaktion der Instanzen auf Opfer sexueller Gewalttaten wirken sich diese Alltagstheorien und Geschlechtsrollenstereotype sogar dann aus, wenn sich die Tat nicht im sozialen Nahraum ereignet hat. Bei der Reaktion auf

körperliche Gewalttaten an Frauen und Mädchen beeinflussen sie die Vorgehensweisen der Instanzen dagegen vor allem dann, wenn die Straftat im sozialen Nahraum, vorzugsweise in Zusammenhang mit den sog. "Familienstreitigkeiten" begangen worden ist.

Wann immer der **Tathergang** nicht dem gesellschaftlich und rechtlich akzeptierten Tatgeschehen einer "idealtypischen" Gewalttat entspricht -

- -- keine vorausgegangene Täter-Opfer-Interaktion,
- -- öffentlicher, möglichst einsamer Tatort,
- -- erhebliche Gewaltanwendung durch den Täter,
- -- entschiedene Gegenwehr des Opfers (mit den entsprechenden Verletzungen),

und wann immer die Opfer kein "richtiges" (= ihrer Geschlechtsrolle entsprechendes) Verhalten zeigten, weil sie

- sich im Falle von sexuellen Gewalttaten
  - -- "aufreizend" kleideten (der berühmte "Minirock"!),
  - -- "aufreizend" benahmen, z.B. allein in Gaststätten Alkohol tranken oder per Anhalter fuhren,
  - -- an "gefährlichen" Orten aufhielten, z.B. in Diskotheken, aber auch in Parks oder in einsamen Gegenden zur "Unzeit" (= Dunkelheit),
  - -- von dem späteren Täter "anmachen" ließen, Zärtlichkeiten erlaubten oder gar mit ihm in seine oder ihre Wohnung gingen,
  - -- mit einem Mann trafen, zu dem sie schon sexuelle Beziehungen hatten,
- oder wenn sie im Falle von körperlichen Gewalttaten in Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten ihren Aufgaben als Frau und Mutter (vgl. zum Frauenbild der Polizei Bergdoll/Namgalies-Treichler 1987) nicht ausreichend nachgekommen sind, weil sie z.B.
  - -- außerhäuslich berufstätig ("emanzipiert"!) sind und deshalb
  - -- die Wohnung/die Kinder/den Mann vernachlässigt,
  - -- z.B. nicht gut genug geputzt oder zu schlecht gekocht haben,
  - -- dem Mann mit Nörgelei und Zankerei "auf den Nerv" gegangen sind,

- -- ihn mit ihren Problemen belastet haben, statt nur für ihn da zu sein,
- -- Alkohol getrunken haben,

wird den Opfern solcher Gewalttaten (die ja hier gleichzeitig auch die zumeist einzigen Zeuginnen sind) regelmäßig weniger geglaubt als den Tätern und wird den Opfern ebenso regelmäßig zumindest eine Mitschuld an der Gewalttat gegeben.

# 3. Folgen opferbeschuldigender Strategien: Fehlende Hilfe für die Opfervon Gewalttaten

Wenn von Polizei und Justiz solche Alltagstheorien und Geschlechtsrollenstereotype übernommen werden, dann bedeutet das nicht nur die Möglichkeit sekundärer Viktimisierungen der Opfer, sondern auch, daß diese nicht die Hilfe von den Instanzen (und vom übrigen sozialen Umfeld) erhalten, die sie erwarten - und benötigen.

Derzeit stehen sich vor allem bei der Frage nach einer angemessenen Reaktion auf die alltägliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen im sozialen Nahraum noch zwei Positionen gegenüber: Die der Instanzen Polizei und Justiz und die der Opfer.

Polizei und Justiz erfahren nicht nur selten von dieser Gewalt, sie möchten eigentlich auch gar nichts von ihr erfahren, möchten sich am liebsten heraushalten, weil

- der Privatraum (und hier insbesondere die Familie) doch schließlich von staatlichen Eingriffen möglichst wenig betroffen werden sollte bzw. sogar unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehe (Stichwort Familienautonomie!);
- das Opfer und auch die anderen Beteiligten nicht kooperationsbereit seien, keine Angaben machten oder bereits

gemachte unter Berufung auf ihr Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht widerriefen und Strafanzeigen bzw. - anträge wieder zurückzögen<sup>(4)</sup>;

polizeiliches und justitielles Eingreifen nicht nur nicht helfe, sondern die hinter den Gewalttaten stehenden Konflikte noch verschlimmern könne.

Die Opfer erwarten dagegen Hilfe von den Instanzen, wenn sie sich denn schon an sie wenden<sup>(5)</sup> und werfen Polizei und Justiz vor, daß

- sie zu wenig täten, sich zu sehr heraushielten, ihnen weniger als den Tätern glaubten und zu selten beweissichernde und strafverfolgende Maßnahmen ergriffen und
- allenfalls das gilt für das polizeiliche Einschreiten bei "Familienstreitigkeiten" den gerade aktuellen Streitfall schlichteten, aber "nichts Wirkliches" gegen den Täter bzw. die Täterin unternähmen, ihnen vor allem nicht das Verwerfliche und Strafwürdige ihres Verhaltens deutlich machten<sup>(6)</sup>.

Erst allmählich, in Zusammenhang mit der Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen und Mädchen" findet eine Annäherung dieser beiden Positionen statt. Denn auch bei den Instanzen beginnt sich die Erkenntnis und Einsicht durchzusetzen, daß Gewalt im sozialen Nahraum und insbesondere auch in der Familie eines der wichtigsten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt ist - zugleich aber wohl auch die Form von Gewalt, die in unserer Gesellschaft sozial am wenigsten kontrolliert ist.

Und das ist nicht etwa deshalb, weil entsprechende strafgesetzliche Regelungen fehlten. Denn grundsätzlich sind Gewalttaten innerhalb des sozialen Nahraums ebenso strafbar wie die Gewalttaten, die sich im öffentlichen Raum ereignen (mit geringen Einschränkungen in der Verfolgbarkeit leichter Gewalttaten durch das Erfordernis eines Strafantrags oder die Möglichkeit der Verweisung auf den Privatklageweg). Gewalt im

sozialen Nahraum ist grundsätzlich ein ebenso strafwürdiges Unrecht wie die Gewaltanwendung in anderen sozialen Bereichen.

Doch tatsächlich wird diese Gewalt kaum verfolgt, da Polizei und Justiz nur selten davon erfahren und dann noch bei den wenigen (zumeist von den Opfern) angezeigten Gewalttaten erhebliche Probleme bei der Beweisführung und bei der (angemessenen) Reaktion auf die Täter haben.

## Die konkreten Probleme bei der Strafverfolgung liegen vor allem

- in der fehlenden sozialen Sichtbarkeit dieser Delikte: Polizei und Justiz sind auf die Anzeigebereitschaft angewiesen, die jedoch sowohl bei den Opfern wie auch bei Nachbarn, Ärzten u.ä. Personen sehr gering ist;
- in zum Teil erheblichen **Beweisproblemen**, da bei diesen Delikten zumeist Aussage gegen Aussage steht, sachliche Beweismittel und auch Zeugenbeweise Dritter selten sind;
- in den geringen Erfolgsaussichten der Verfahren, die häufig wegen solcher Beweisprobleme eingestellt werden (müssen); das wiederum beeinflußt die Bereitschaft von Polizei und Justiz, auf Fälle von Gewaltanwendung im sozialen Nahraum intensiver zu reagieren.

Darüberhinaus gibt es das grundsätzliche Problem, daß strafprozessuale und polizeirechtliche Maßnahmen nicht auf die Regelung von Konflikten hin angelegt sind (sondern auf die Durchsetzung des Anspruch des Staates auf die Befolgung seiner Gesetze und Bestrafung der Rechtsbrecher) - eine Tatsache, die bei der Gewaltanwendung, der gewaltsamen Lösung von Konflikten im sozialen Nahraum nur besonders deutlich wird.

Die Zurückhaltung der Opfer, sich an die Instanzen zu wenden und Anzeige zu erstatten und die Zurückhaltung der Justiz, die Verfahren zu verfolgen, die Täter anzuklagen und zu verurteilen, sind unter diesem Gesichtspunkt verständlich und sinnvoll.

Nicht verständlich und sinnvoll ist es aber, Gewalt in der Familie deshalb totzuschweigen und zu verharmlosen - statt nach anderen, geeigneteren

Mitteln der Problem- und Konfliktlösung zu suchen. Denn "Verschweigen und Verharmlosen" wird der Bedeutung dieser Gewaltphänomene nicht gerecht und ist auch kein Weg, sie zu beseitigen und ihren Opfern - und Tätern! - zu helfen.

Es gilt deshalb (vgl. Schneider 1987):

- 1. Gewalt im sozialen Nahraum und in der Familie so ernst zu nehmen, wie sie ist.
- 2. Voraussetzungen für die Durchführung familienpädagogischer und familientherapeutischer Maßnahmen zu schaffen.
- 3. Bestimmte rechtliche Maßnahmen entweder zu erleichtern oder auch erst zu schaffen, z.B. Verbote der Betretung der Wohnung für (Ehe)Männer.
- informellen 4. Zunächst mit möglichst Mitteln reagieren, Vorbehalt Verfahren Einstellungen der unter (z.B. dem Therapievorbehalt) zu erleichtern und die traditionellen strafrechtlichen Mittel zurückzuhalten, aber nicht abzuschaffen.
- 5. Dem Strafverfahren ein Vermittlungs-, Ausgleichs- oder Schlichtungsverfahren vorzuschalten: Zu denken wäre hier an die Einrichtung von Schlichtungsstellen, die für die Regelung gewaltsamer Konflikte im sozialen Nahraum spezialisiert und mit Fachleuten (Familientherapeuten, Psychologen) besetzt sind.

Denn "Gewalt gegen Frauen und Mädchen im sozialen Nahraum"ist (wie andere Formen der Gewalt und Kriminalität überhaupt) kein Problem, das sich nur oder auch nur vorrangig mit polizeilichen oder justitiellen Mitteln bewältigen ließe. Gefordert sind hier vielmehr alle Instanzen und Institutionen unserer Gesellschaft, nicht nur, aber insbesondere auch, alle Beratungs-, Hilfsund Therapieeinrichtungen der Kommunen und freien Träger, Vorurteile abzubauen und Hilfe anzubieten.

#### LITERATURVERZEICHNIS

- Abel, M H (1988): Vergewaltigung. Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde. Beltz Verlag, Weinheim und Basel.
- Bergdoll K, Namgalies-Treichler C (1987): Frauenhaus im ländlichen Raum. Schriftenreihe des Bundesministers für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit. Bd. 198. W. Kohlhammer, Stuttgart e.a.
- Sack F, Eidmann D (1985): Gewalt in der Familie. Kurzfassung des Forschungsberichtes. Als Manuskript veröffentlicht durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Schneider U (1987): Körperliche Gewaltanwendung in der Familie. Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten eines strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Schutzes. Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft Bd. 28. Duncker & Humblot, Berlin.
- Steffen W (1987): Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten. Eigenverlag Bayer. Landeskriminalamt, München.
- Steffen W (1989): Sexuelle Gewalttaten an Frauen: Geschlechtsrollenstereotype und sekundäre Viktimisierungen im polizeilichen Ermittlungsverfahren. In: Jehle JM u.a. (Hrsg): Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Forum Verlag Godesberg, Bonn, S.265-283.

## Zusammenfassung

Sexuelle und körperliche Gewalt an Frauen und Mädchen ist in den letzten Jahren, unterstützt und gefördert durch die feministische Bewegung, zunehmend enttabuisiert, entbagatellisiert und dadurch zu einem sozialen Problem gemacht worden. In diesem Prozeß der Neubewertung dieser Gewalt sind vor allem zwei Probleme deutlich geworden: 1. das große Ausmaß an sexueller und körperlicher Gewalt, das Frauen - anders als Männer - im sozialen Nahraum durch ihnen bekannte Männer erfahren und 2. die durch Vorurteile ("Geschlechtsrollenstereotype") unzulänglichen und beeinflußten Reaktionen der Instanzen der formellen Sozialkontrolle auf diese Formen der Gewalt. Gewalt im sozialen Nahraum und insbesondere auch in der Familie ist eines der wichtigsten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt, gleichzeitig aber wohl auch die Form der Gewalt, die sozial am wenigsten kontrolliert ist - ein "Umdenken" der Instanzen ist dringend erforderlich.

- (1) Nach den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Bundesrepublik Deutschland waren 1988 20% der bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen registrierten weiblichen Opfer unter 18 Jahre, 37% unter 21 Jahre alt. Wenn im folgenden Text trotzdem manchmal nur auf "Frauen" Bezug genommen wird, dann geschieht das nur aus "Abkürzungsgründen".
- Bei allen Vorbehalten, die gegenüber der PKS immer wieder (2) ist sie für die geäußert werden, Beurteilung Kriminalitätssituation im allgemeinen besser geeignet als Strafverfolgungsstatistik der Justiz; insbesondere auch für die hier behandelten Phänomene der Gewaltkriminalität. Denn wegen des spezifischen Staatsanwaltschaften Erledigungsverhaltens der Gerichte gegenüber Phänomenen der "privaten" Gewalt solche Taten werden regelmäßig eingestellt -, würde diese in der Statistik kaum erscheinen (wenn Justizstatistik die Täter-Opfer-Beziehung überhaupt ausweisen würde, was nicht der Fall ist). Dagegen ist die Polizei gehalten, alle Strafanzeigen entgegenzunehmen und entsprechend statistisch zu erfassen. Dadurch wird die PKS zwar nicht zu einem Indikator dafür, was sich tatsächlich alles an "privater Gewalt" ereignet, aber zumindest zu einem Indikator dafür, welche dieser Taten von den Verletzten angezeigt werden.
- (3) Da nur sehr wenige Männer und Jungen bei der Polizei anzeigen, Opfer einer sexuellen Nötigung geworden zu sein - 1988 wurden bundesweit unter 3.799 insgesamt registrierten Opfern 261 männliche Opfer erfaßt -, ist

hier eine Unterscheidung nach männlichen und weiblichen Opfersituationen nur bedingt möglich: 125 der 261 männlichen Opfer kannten die Täter vor der Tat nicht.

- (4) Nach den Ergebnissen unseres bereits zitierten Projektes zu "Familienstreitigkeiten" wurden bei 568 Strafanzeigen im Verlauf der Ermittlungen 32 Strafanzeigen bzw. Strafanträge zurückgezogen.
- (5) Den Ergebnissen unserer Projektes zu "Familienstreitigkeiten" zufolge wird die Polizei in 65% der (2.074) Fälle von den Streitbeteiligten selbst gerufen.

Ob die Hilferufenden dann allerdings auch immer Hilfe mit Mitteln des Strafrechts erwarten, darf bezweifelt werden; vgl. dazu z.B. die Ausführungen bei Sack/Eidmann, wonach die Bedeutung der polizeilichen Intervention gerade darin zu liegen scheint, daß die Beamten <u>nicht</u> wie Polizisten reagieren.

(6) Dazu wiederum einige Ergebnisse unseres Projektes zu "Familienstreitigkeiten": Bei den 2.074 polizeilichen Einsätzen kam es in 27% zu Strafanzeigen. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft zu 85% eingestellt; zu Verurteilungen kam es fast nur dann, wenn außer den unmittelbar in Zusammenhang mit dem "Familienstreit" verübten strafbaren Handlungen noch weitere Straftaten vorlagen.